



insieme
Thun Oberland

Statuten

Fassung vom 19. März 2014

A. Allgemeines

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „**insieme Thun Oberland**“, nachfolgend **insieme** genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

Art. 2

Zweck

¹ **insieme** bezweckt die Wahrung der Interessen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung und deren Angehöriger sowie die Förderung aller Massnahmen für die Eingliederung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung in die Gesellschaft, insbesondere durch:

- a) Förderung des Austauschs zwischen Eltern, Angehörigen und Freundinnen bzw. Freunden von Menschen mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung
- b) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Anliegen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung
- c) Organisation und Durchführung von Kurs- und Freizeitangeboten für Menschen mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung
- d) Durchführung von Vereins- und Informationsanlässen
- e) Beratungsangebote

² **insieme** arbeitet mit anderen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts zusammen, wie namentlich mit Vereinen und Stiftungen mit ähnlichem Zweck, sowie mit interessierten Gewerbebetrieben und den zuständigen Behörden.

³ Das Tätigkeitsgebiet von **insieme** umfasst die Region Thun sowie das Berner Oberland.

⁴ **insieme** hat gemeinnützigen Charakter und ist politisch und konfessionell neutral.

⁵ **insieme** ist eine Sektion von **insieme Kanton Bern** gehört dem Dachverband **insieme Schweiz** an.

B. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

¹ **insieme** besteht aus Aktiv-, Kollektiv-, und Passivmitgliedern.

² Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung zu sorgen haben oder sich für deren Belange einsetzen; so namentlich Eltern und Angehörige.

³ Als Kollektivmitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts wie namentlich Vereine, Gemeinden und Institutionen aufgenommen werden.

⁴ Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche **insieme** finanziell unterstützen.

Art. 4

Beitritt

¹ Der Beitritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt schriftlich oder auf dem Wege der elektronischen Übermittlung.

² Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

³ Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied von *insieme* Kanton Bern.

Art. 5

Austritt /

¹ Der Austritt kann jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Ausschluss

² Der Austritt muss vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich oder auf dem Wege der elektronischen Übermittlung mitgeteilt werden.

³ Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, wenn sie ihre Mitgliederbeiträge nicht bezahlen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Kompetenz der Mitgliederversammlung zum Ausschluss einzelner Mitglieder bei Vorliegen wichtiger Gründe (vgl. Art. 72 Abs. 3 ZGB).

C. Organisation

Art. 6

Organe

Die Organe von **insieme** sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7

Mitglieder-

versammlung

¹ Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ von **insieme**.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung von **insieme** findet einmal im Jahr statt, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, welcher auch Zeit und Ort der Versammlung bestimmt.

³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.

⁴ Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuberufen.

⁵ Beschlüsse dürfen normalerweise nur gefasst werden über Geschäfte gemäss Traktandenliste. Ausnahmsweise kann über Geschäfte, die nicht auf der

Traktandenliste aufgeführt sind, gültig Beschluss gefasst werden, wenn diese dem Präsidium mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich angemeldet werden und die Mitgliederversammlung mit der Beschlussfassung einverstanden ist.

Art. 8

Stimmrecht

¹ Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Elternteile können sich gegenseitig vertreten.

² Kollektiv- und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

³ Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

⁵ Bei Abstimmungen entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 9 lit g (Statutenänderungen) und Art. 17 (Auflösung bzw. Fusion), das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

⁶ Bei Wahlen wird der Wahlmodus von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 9

Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung

- a) genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - b) genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand
 - c) genehmigt den Voranschlag
 - d) wählt die Mitglieder des Vorstandes, das Präsidium und die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle
 - e) setzt die Mitgliederbeiträge fest
 - f) fasst Beschluss über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
 - g) entscheidet über Statutenänderungen; hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich
 - h) entscheidet über die Auflösung von *insieme* und die Fusion mit einer anderen juristischen Person; hierfür ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich
 - i) entscheidet in allen Angelegenheiten die ihr durch die Statuten oder durch zwingende gesetzliche Bestimmungen übertragen sind.
-

Art. 10

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Bei der Mehrheit der Vorstandsmitglieder handelt es sich um Angehörige von Personen mit einer geistigen oder mehrfachen Beeinträchtigung.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

⁴ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom / von der Vorsitzenden und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

⁵ Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die Beratung anlässlich einer Vorstandssitzung verlangt.

⁶ Das Präsidium oder das Vizepräsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen gemeinsam rechtsverbindlich für **insieme**.

Art. 11

Kompetenzen

Der Vorstand

- a) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte
- b) vertritt **insieme** nach aussen
- c) setzt Ausschüsse und Kommissionen ein
- d) führt die Geschäftsbücher des Vereins
- d) beschafft die nötigen finanziellen Mittel
- e) bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein
- f) entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen oder durch die Statuten der Vereinsversammlung übertragen sind.

Art. 12

Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle ist verantwortlich für die Rechnungsprüfung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

² Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. -Revisorinnen und einer Ersatzperson, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Rechnungsrevisoren bzw. -Revisorinnen sowie die Ersatzperson brauchen nicht Mitglieder von **insieme** zu sein. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.

⁴ Als Revisionsstelle kann auch ein Treuhandbüro bestellt werden, welches von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Art. 13

Alle Organe von *insieme* sind ehrenamtlich tätig. Besondere Verhältnisse bleiben vorbehalten.

D. Finanzen

Art. 14

**Beschaffung
der Mittel**

insieme beschafft sich seine Mittel durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Beiträge, Schenkungen, Legate
- c) Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand sowie von Privaten
- d) Veranstaltungen
- e) Sammlungen
- f) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- g) Darlehen

Art. 15

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten von *insieme* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

E. Auflösung und Fusion

Art. 17

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Auflösung von *insieme* bzw. die Fusion mit einer anderen juristischen Person. Ein entsprechender Beschluss erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die zu begünstigende juristische Person entscheidet die Mitgliederversammlung.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

F. Schlussbestimmung

Art. 18

¹ Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Februar 2008 beschlossen und an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2014 teilrevidiert worden.

² Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.

³ Soweit die Statuten nichts anderes festlegen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (insbesondere Art. 60 bis 79 ZGB).

insieme Thun Oberland

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Marianne Eicher Schwander

sig. Sandra von Allmen